



TOP 9

**Kirchliches Gesetz zur Änderung der Ordnung der kirchlichen Trauung  
(Beilage 53)**

**in der Sitzung der 15. Landessynode am 28. November 2017**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Der Theologische Ausschuss hat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Rechtsausschuss am 27. November 2017, also gestern über diesen Gesetzesentwurf beraten.

Vom einbringenden Gesprächskreis der Offenen Kirche wurde darauf hingewiesen, dass mit der Übernahme des staatlichen Ehebegriffs in der zu regelnden Frage eine weitreichende Lösung möglich wäre und diese den davon betroffenen Menschen am weitesten entgegenkäme.

In der Beratung wurde darauf hingewiesen, dass die Übernahme des staatlichen Ehebegriffs, wie er dem Gesetzesentwurf zu Grunde liegt, nicht ohne tiefgreifende theologische Prüfung geschehen könne.

In der Diskussion des Gesetzesentwurfs ging es zu weiten Teilen um die Frage der Bekenntnisrelevanz des darin definierten Ehebegriffs. Während von dem einbringenden Gesprächskreis diese Bekenntnisrelevanz nicht gesehen wurde, wurde diese Bekenntnisrelevanz von allen anderen Sitzungsteilnehmern als ganz eindeutig so festgestellt. Damit standen sich zwei Bekenntnisse gegenüber, die allerdings nicht als grundsätzlich trennend angesehen wurden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass es angesichts eines in den Bekenntnissen festgeschriebenen Ehebegriffs, der seine Wurzeln im 16. Jahrhundert hat, durchaus angebracht sein könnte, diesen Begriff weiterzuentwickeln, dass dies dann aber im Rahmen der Bekenntnisfortbildung geschehen müsse und dies einen langwierigen Prozess erforderte. Auch hier standen sich zwei unterschiedliche Sichtweisen entgegen: während die einen darauf hinweisen, dass es offensichtlich versäumt wurde, den aus der Reformation stammenden Ehebegriff weiterzuentwickeln, erbat sich die anderen, diese historische Prägung des Ehebegriffs ernst zu nehmen.

Von Seiten des Oberkirchenrats wurde darauf hingewiesen, dass, falls der Gesetzesentwurf eine Mehrheit finden sollte, zu überprüfen wäre, ob es als bekenntnisgemäß eingeschätzt werden könnte oder nicht.

Die beiden Vorsitzenden hatten sich im Vorfeld dieser Sitzung darüber verständigt, der Synode zu beiden Gesetzesentwürfen keine Empfehlung in Form eines Abstimmungsergebnisses zu überbringen, sondern einen Bericht über den Stand der Diskussion in den beiden Ausschüssen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitzender des Theologischen Ausschusses, Dr. Karl Hardecker